

## **Dr. Bernd Pickel, Präsident des Kammergerichts**

Festvortrag anlässlich der Absolventenfeier 2016 des juristischen  
Fachbereichs der Freien Universität Berlin

### **„Götter in schwarzer Robe? oder: Wie darf man Richter kritisieren?“**

---

Liebe Absolventinnen und Absolventen der juristischen Fakultät der Freien  
Universität des Jahres 2016,

es ist mir eine Freude, an meiner Alma Mater zu Ihnen zu sprechen. Ich habe  
gerechnet: 34 Jahre ist es her, dass ich, nach bestandenem ersten Examen, in  
derselben Situation wie Sie war. Allerdings gab es damals keine Absolventenfeier.  
Man ging einfach so, nach bestandener Prüfung, seiner Wege.

Ich empfinde es als Fortschritt, dass es heute solche Feiern gibt. Riten sind nicht  
spießiges Brauchtum sondern wichtig: Man muss sich, und das am besten  
gemeinsam, bewusst machen, dass man etwas geschafft hat, was der Anerkennung  
wert ist. Absolventenfeiern helfen in einen neuen Abschnitt nicht einfach hinein zu  
trudeln, sondern aktiv Weichen zu stellen. Also: schön, dass Sie sich zu dieser Feier  
treffen.

Nun zur zweiten Schlussfolgerung daraus, dass ein vergleichbarer Anlass für mich  
34 Jahre zurückliegt. 34 Jahre, das ist verdammt lang her. Und ich muss bekennen:  
So richtig wissenschaftlich gearbeitet habe ich danach nicht mehr. Das bedeutet: Ich  
kann keinen wissenschaftlichen Vortrag leisten, wie Sie ihn von Professoren gewöhnt

sind. Ich muss mich auf das beschränken, was ich kann. Ich werde Ihnen deshalb zu meinem Thema – „Darf man Richter kritisieren?“ – nicht wissenschaftlich referieren, sondern Erfahrungen aus meiner nun schon 30-jährigen Richtertätigkeit schildern. Das sind solche, die ich als ein ganz normaler Richter vor allem des Landgerichts Berlin, bei dem ich sehr lange tätig war, gemacht habe. Das ist mir besonders wichtig, weil die Justiz und seine Richter meist aus dem Blick auf Bundesgerichte geschildert werden. Deren Richter können aber aus der Ruhe ihres Dienstzimmers über bereits geklärte Sachverhalte entscheiden. Tatrichter der unteren Instanzen müssen sich Sachverhalte erarbeiten, und das in spektakulären Fällen, meist unter Zeitdruck und Hektik. Aus einer solchen Perspektive sieht man anders als von oben.

Noch kurz zur Eingrenzung des Themas: Ich beschäftige mich heute mit der öffentlichen, in den Medien sichtbaren, also für die allgemeine Presse relevanten Kritik. Juristisch - fachliche Kritik, wie sie die Verfahrensbeteiligten in Rechtsmittelschriften formulieren oder wie Sie sie in der juristischen Diskussion in Ihren Vorlesungen und Seminaren kennen gelernt haben, lasse ich außen vor. Dass diese wissenschaftliche – juristische Kritik sein muss und auch scharf sein darf, ist nicht wirklich ein Thema.

1. Es geht mir also um die öffentliche Kritik im Fernsehen, in Presse, in Internetforen, von Interessengruppen wie Parteien, Verbänden, Lobbyisten, Aktivisten, auch ganz normalen Bürgern, die sich heute viel mehr als früher öffentliche Foren schaffen können. Also um ein fast uferloses Thema. Deshalb habe ich mich gefragt: wie näherst Du dich dem?

Da ich Jurist bin, fange ich natürlich mit einem juristischen Ansatz an. Die juristische Antwort dazu ist, allerdings wenig geeignet, damit der Vortrag spannend wird: Rechtlich gibt es fast keine praktisch durchsetzbaren Sanktionen, wenn Richter und ihr Handeln öffentlich kritisiert werden. Man braucht dazu nicht tief in die Grundrechtsdogmatik einzusteigen. Kritik an staatlichem Handeln, und dazu gehören Entscheidungen der Gerichte, sind von der Meinungsfreiheit und der Pressefreiheit

geschützt. Einschränkungen der Meinungsfreiheit sind, Sie wissen das, nur durch allgemeine Gesetze, also solche die nicht spezifisch gegen Meinungsäußerungen ausgerichtet sind, zulässig. Ich brauche in diesem Kreis nicht zu betonen, dass es technisch bei der Pressefreiheit eher noch höhere Hürden gibt, weil sie ein schrankenloses Grundrecht ist und Einschränkungen nur gerechtfertigt sind, wenn Grundrechte anderer entgegenstehen, die im konkreten Einzelfall überwiegen. Die richterliche Unabhängigkeit ist kein Grundrecht, das gegen die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit wirken kann. Denn sie ist nicht geschaffen, um dem einzelnen Richter ein subjektives öffentliches Recht im Sinne eines Standesvorrechts zu geben. Die Unabhängigkeit ist den Richtern um der Verwirklichung des Rechts willen anvertraut. Sie kommt ihnen nicht zu, um als Person geschätzt zu werden, um würdig und unantastbar zu erscheinen. Das Grundgesetz sieht Richter also nicht als der menschlichen Kritik entzogene Götter.

Für die Praxis wichtiger als diese Rechtstheorie ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur grundrechts-freundlichen Auslegung von Kritik. Die Auslegung geht seit der unter dem Stichwort „Soldaten sind Mörder“ bekannten Entscheidung dahin: Kann eine Äußerung neben anderen, auch näher liegenden Deutungen, so verstanden werden, dass es dem Kritisierenden nicht um die Herabsetzung des Kritisierten als Person gegangen ist, sondern um eine Kritik seines Handeln? Dann ist sie zulässig! Dies auch dann, wenn sie polemisch, überspitzt, aggressiv ist. Ob sie richtig oder falsch ist, spielt ohnehin keine Rolle. Eine rechtliche Verantwortlichkeit – sei es strafrechtlich oder zivilrechtlich – scheidet bei einer solchen Deutungsmöglichkeit aus.

In der Praxis bedeutet dies: Man kann einen Richter fast nicht straf-rechtsrelevant beleidigen. Als Dienstvorgesetzter der Richter gibt mir das StBG die Möglichkeit, für Richter, die beleidigt worden sind, Strafanträge zu stellen. Ich habe davon sehr selten Gebrauch gemacht. Wenn doch, dann sind die Verfahren fast ausnahmslos eingestellt worden. Selbst eine Kritik, der Richter, der ein Urteil verfasst hat, sei ein Irrer und offen-bar bestechlich, reicht oft nicht aus, um eine Strafbarkeit zu

begründen: Denn sie kann dahin gedeutet werden, dass der Äußernde die aus seiner Sicht geringe objektive Qualität der Entscheidung plakativ als eine, die er sich vernünftigerweise nicht erklären könne, anprangern wolle. Bei der Frage „Beleidigung: ja oder nein“ ist zugunsten des Kritisierenden immer zu berücksichtigen, dass dieser in einer emotionalen Ausnahmesituation ist, die ihn nicht klar die Tatsachenebene von der seiner Meinung trennen lässt. Deshalb bleibt der „beliebte“ Vorwurf einer Rechtsbeugung des Richters, wie ich ihn in Schreiben von Beschwerdeführern mindestens wöchentlich lese, faktisch immer straflos: Sie können praktisch nie belegen, dass der Kritisierende sich verdeutlicht hat, dass der Vorwurf der Rechtsbeugung nicht nur den einer objektiv falschen Entscheidung, sondern einer solchen wider besseren Wissens des Richters beinhalten sollte. Und außerdem: wer der Macht unterworfen ist, hat das Bedürfnis, diese zu kritisieren, und dazu gehört das Recht, Vermutungen des Machtmissbrauchs auszusprechen, auch wenn sie sich als unbegründet erweisen.

2. Ist damit mein Thema zu Ende? Man kann das denken. Bei Ihnen hat bislang die Klausur doch auch geendet, wenn geklärt war, ob A sich strafbar gemacht hat oder ob B von ihm etwas zivilrechtlich zu verlangen hat. Ich aber meine: Nein, jetzt geht mein Thema erst richtig los.

Ich möchte mich dazu in Ihre künftige Lage versetzen. Denn ich bin sicher: bei Ihren Freunden wird sich herum sprechen, dass Sie die juristische Prüfung bestanden haben, also ein geprüfter Experte des Rechts sind. Von Ihnen wird man eine Antwort darauf erwarten, ob eine Kritik, die an der und der gerichtlichen Entscheidung, über die die Presse aufgeregt berichtet, berechtigt ist: Das kann im privaten Bereich sein. Das kann aber auch sein, wenn Sie sich engagieren: in einer politischen Partei, in einer Interessenvereinigung wie etwa einer Gewerkschaft, in einer NGO, in einer Bürgervereinigung. Und Sie werden sehen: als geprüfter Jurist erwartet man von Ihnen Kompetenz.

Was kann ich Ihnen dazu an die Hand geben? Dazu habe ich mir noch einmal den

Titel meines Referats durchgelesen. Dann habe ich mir gesagt: Wenn dort, vom Umgang mit „Göttern“ in schwarzer Robe die Rede ist, dann bleibe doch auf dieser bildlichen Ebene! Und im Umgang mit Göttern gibt es nun einmal Gebote. Ich habe mich deshalb entschieden, meinen Vortrag so aufzubauen, dass ich Gebote formuliere, wie man richtig, und damit meine ich: ethisch richtig, kritisiert. Zum Glück sind es nicht zehn, sondern nur fünf Gebote. Im Anschluss an deren Vorstellung werde ich Ihnen sagen, was Sie davon haben, wenn Sie diese Gebote einhalten. Keine Sorge, es wird kein religiöser Vortrag und ich werde Ihnen nicht das Paradies versprechen.

Kommen wir zum 1. Gebot, dem vielleicht wichtigsten:

### **1. Du sollst nicht Gerichtsentscheidungen ohne Kenntnis der Fakten kritisieren.**

Sehr oft lösen Urteile eine hektische öffentliche Diskussion aus. Diese startet fast immer, bevor die schriftlichen Entscheidungsgründe formuliert sind. Denn es ist meist so, dass ein Gericht zunächst das Ergebnis seiner Entscheidung verkündet und die schriftlichen Urteilsgründe Wochen später folgen. Stützen kann sich die Presse dann nur auf eine relativ kurze mündliche Begründung des Urteils und auf eine Pressemitteilung des jeweiligen Gerichts. Diese enthält allenfalls einen sehr knappen Tatbestand, und das Gericht muss sie neutral und zurückhaltend formulieren. Für neutrale und zurückhaltende Presseberichte kauft aber niemand Zeitschriften oder bucht einen Internet-Infodienst. In der Praxis haben deshalb Presseberichte häufig ihre weitere Grundlage darin, dass von einer, ich betone: einer von mehreren Seiten, die an dem Verfahren beteiligt waren, Informationen eingeholt werden – natürlich oft, ohne dass dies nach außen deutlich gemacht wird.

Ich habe mir vorgenommen, für jedes meiner Gebote einen Beispielsfall zu schildern. Achtung: ich warne – das werden auch Beispielsfälle sein, wo der oder die eine von

Ihnen manches ganz anders sieht als ich und meine Ansicht nicht als politisch korrekt erachtet. Aber ernsthaft kann man über Kritik und deren Berechtigung nur diskutieren, wenn man kritische Fälle nimmt.

Für Gebot 1 ist mein Beispiel der Maskenmann-Prozess vor dem Land-gericht Frankfurt/Oder. Dort hatte sich ein Angeklagter zu verantworten, dem vorgeworfen worden war, maskiert in einem Wald-und Seen-gelände, vermögende Berliner Wochenendurlauber ausgespäht und teilweise eingesperrt zu haben, um die reiche Verwandtschaft um Lösegeld zu erpressen. Schlimmste Folge der angeklagten Taten war die Schussverletzung eines Wachmanns, der seitdem querschnitts-gelähmt ist. Eine Zeitung aus Berlin skandalisierte das Verfahren. Sie berichtete in einer Serie von Beiträgen von vermeintlichen Ermittlungs-pannen und stellte dar, dass es statt dem Angeklagten noch eine Person gebe, die aufgrund von Indizien mindestens ebenso verdächtig sei wie er, eher noch mehr. Die Person werde aber nicht verfolgt, weil es sich um einen Polizisten handelte. Als die Urteilsverkündung anstand, hatte ich einen hochehrwürdigen Richter gebeten, dabei zu sein und mir zu berichten. Als ich in der Zeitung über die Urteilsverkündung las und den Bericht von meinem Kollegen hörte, hatte ich den Eindruck, dass es sich um zwei völlig verschiedene Ereignisse handelte. Auf der Website der Zeitung finden Sie heute noch den Bericht unter der beziehungsreichen Überschrift „Im Zweifel gegen den Angeklagten“ Es wird ausgeführt, die – Zitat - „gesamten Ermittlungen in diesem Indizienprozess ohne Beweise und Zeugen, mit unklarem Motiv und vielen Widersprüchen tragen Züge eines Skandals“. Es sei – Zitat - „erstaunlich, dass der Vorsitzende Richter ... in seiner Urteilsbegründung nicht mit einem Wort auf die Ermittlungspannen einging“. Etwas später wurde berichtet, der Verteidiger habe Revision eingelegt und gehe davon aus, dass der BGH das Urteil schnell aufheben werde. Mein Freund berichtete stattdessen, dass die ausführliche mündliche Urteilsbegründung eine umfangreiche Würdigung einer Vielzahl von belastenden Indizien und eine beeindruckende Auseinandersetzung mit möglichen entlastenden Tatsachen enthalten habe und ihm sorgfältig und nahezu unangreifbar erscheine. Die These vom Alternativtäter sei völlig auseinandergenommen worden.

Wie endete die Geschichte? Sie können es sich denken: der Bundesgerichtshof hat die Revision verworfen. Mir geht es aber nicht darum, ob mein Freund oder die Zeitung Recht hatte. Mir geht es um Folgendes: oft, wenn Sie um Ihre Meinung zu einer richterlichen Entscheidung gebeten werden, werden Sie diese nicht kompetent abgeben können, weil Sie die Fakten nicht kennen. Ich persönlich sage deshalb denen, die mich fragen, „statistisch“ am häufigsten: Zu der Entscheidung kann ich nichts sagen, weil ich die Fakten nicht kenne. Das befriedigt den Fragenden nicht, aber beendet eine fruchtlose Diskussion. Und vor allem verliere ich nicht mein Renommee, wenn ich ein Urteil als unhaltbar bezeichne und es später dann bestätigt wird.

Manchmal aber werden Fragen, die Ihnen gestellt werden, ein Thema betreffen, das Sie interessiert und zudem Sie Stellung nehmen wollen. Dann kann ich Ihnen nur zwei Ratschläge geben. Erstens: Versuchen Sie, bevor Sie sich positionieren, Fakten in Erfahrung zu bringen. Mit dem Internet ist das viel einfacher als es zu meiner Uni-Zeit war. Der zweite Ratschlag: Machen Sie sich bewusst, dass an Gerichtsentscheidungen viele ein Interesse haben und man deshalb von vielen Seiten versucht, die Öffentlichkeit – also auch Sie – zu manipulieren. Auch dies – der Versuch der Manipulation – ist übrigens von Art. 5 Grundgesetz geschützt, Sie können anderen nicht verbieten, deren Meinung mit taktischen Finessen durchzusetzen. Sie sollten sich dagegen jedoch wappnen. Im Fall vor dem Landgericht Frankfurt/Oder war es so, dass sich der Angeklagte während des Prozesses nicht geäußert hatte. Die Verteidigung wollte ersichtlich einen Prozess außerhalb des Prozesses führen. Das ist im Strafprozess bei fast aussichtsloser Beweislage keine seltene Strategie. Sie zielt, da auch Laienrichter beteiligt sind, meist auf deren Beeinflussung. Sie als Juristen aber wissen, dass es eine solche – wie die Amerikaner formulieren: Litigation PR - gibt und Sie können es besser als andere schaffen, sich Ihre eigene Meinung zu bilden und zu formulieren.

**Nun das 2. Gebot:**

## **2. Du sollst von Richtern nicht politisch korrekte Entscheidungen fordern.**

Dieses zweite Gebot hängt eng mit dem dritten zusammen, sodass ich beide Gebote zusammen behandle. Dieses dritte Gebot lautet:

## **3. Du sollst nicht nach jeder unbequemen Entscheidung sofort neue Gesetze fordern**

Für beide Gebote habe ich ein gemeinsames Beispiel: den Fall des Modells M, der kürzlich die Presse sehr intensiv beschäftigte.

Der Fall: M, die durch eine Casting-Show eines Privatsenders bekannt geworden war, hatte mit zwei Männern Sex. Der hatte jedenfalls einvernehmlich begonnen. M bemerkte mittendrin, dass die Männer das Geschehen auf einer Kamera aufzeichneten. Sie sagte das den Männern, es fielen von ihr die Worte „Hör auf“ und „Mach das aus“. Einer der Männer sagte: „Ich lösche das später“. Der Sex ging dann weiter, ob einvernehmlich oder nicht, das wurde später streitig. Die Männer stellten dann ohne Zustimmung von M das Video ins Netz. M zeigte sie an, wobei sie der Polizei vom Video erzählte, aber auch davon, dass sie vergewaltigt, verletzt und mit K.O.-Tropfen betäubt worden sei. Gegen die Männer wurden durch einen Strafbefehl Geldstrafen verhängt, weil sie ohne Willen von M das Video veröffentlicht hatten – das ist, seltsamer Weise als Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, strafbar. Den Vergewaltigungsvorwurf hielt die Staatsanwaltschaft aber für falsch. Nach Auswertung des Videos war sie zum Ergebnis gekommen, das „Hör auf“ habe sich auf das von M bemerkte Filmen bezogen. Die StA klagte deswegen M wegen falscher Verdächtigung an.

Der Fall wurde von dem privaten Fernsehsender, der M bekannt gemacht hatte, extrem kritisch begleitet. Manche Details zum Auftreten der Presse sind überhaupt



nicht in die Öffentlichkeit gedrungen – die Krönung war, dass unsere Pressesprecherin vom Mitglied eines Fernseheteams angespuckt wurde – ob das Absicht oder ein Versehen war, haben wir leider nicht geklärt. Der inhaltliche Kernvorwurf des Senders und der auch hier über die Presse gehenden Verteidigung von M war, dass die Justiz mit Anklage und Eröffnung der Hauptverhandlung ein Opfer zur Täterin gemacht habe und offenbar nicht akzeptiere, dass das Nein einer Frau zum Sex und dessen Fortsetzung Nein bedeute.

Der Fall zeigt damit, dass sich ein Gericht unbeliebt macht, wenn es einen in das Raster der Presse nicht passenden Fall überhaupt betreibt. Er zeigt auch, wie schnell die Öffentlichkeit neue Gesetze fordert. Denn es gab immerhin eine aktuelle Bundesministerin, die meinte, ein „Hör auf“ sei deutlich, und weil die Gerichte dies nach geltendem Recht offenbar nicht akzeptieren könnten, sei – neben Ereignissen in der Silvesternacht in Köln - für den Gesetzgeber geboten, das Sexualstrafrecht zu verschärfen.

War es das wirklich? Beleuchten wir den Fall: Es war eine gewichtige Straftat, dass die beiden Männer, das Video ohne den Willen der M ins Internet stellten. Man kann sich fragen, ob die Geldstrafen, die beide dafür erhalten hatten, zu milde waren. Darüber hatte die Richterin in dem Verfahren gegen M aber nicht zu entscheiden. Sie musste sich mit folgendem auseinandersetzen: Hatte M neben dem von den Männern begangenen Delikt auch, und das bewusst wahrheitswidrig, eine schwere Straftat angezeigt, die die Männer tatsächlich nicht begangen hatten? Wenn ja, dann war sie zu bestrafen, und dann würde daran keine Änderung des Sexualstrafrechts irgendetwas ändern, wenn man nicht den Straftatbestand der falschen Verdächtigung gleich mit ändert. Und warum sollte man das tun?

Die Richterin, ich kenne sie als eine sehr ruhige und abgewogene Kollegin, musste klären, wie es wirklich war. Sie musste dazu das Video auswerten und Gutachter zur Frage von Betäubung und Verletzungen hören. Das ist nicht angenehm, gerade unter Pressebeschuss und weil einem natürlich auch eine Angeklagte, die selber

Opfer einer Straftat geworden war, leid tut. Aber Wahrheitsfindung ist nicht immer angenehm, und dennoch muss sie sein. Und Richter müssen dann das Ergebnis verkünden, das sie nach dieser Erforschung für richtig halten, auch wenn es Presse und Politik nicht passt. Und das Ergebnis war für das AG Tiergarten nun einmal: Verurteilung von M wegen falscher Verdächtigung, weil das „Hör auf“ sich nach seinen Feststellungen nicht auf die Fortsetzung des Sex bezogen habe. Darauf, ob das richtig war, kommt es für meinen Vortrag nicht an, darüber muss das Landgericht als Berufungsgericht, in Kürze entscheiden.

Warum soll der Versuchung standgehalten werden, solche Fälle als Anlass für die Forderung nach Gesetzesänderung zu nehmen? Zum einen, weil Aufgeregtheit immer eine schlechte Ratgeberin ist. Zum anderen, weil Gesetze nun einmal abstrakt-generelle Regelungen sind - zu betonen ist das Wort „generell“. Spektakuläre, für die Tagespresse interessante Fälle sind aber meist Ausnahmefälle. Sie lassen sich nicht vernünftig abstrakt-generell erfassen. Und als Jurist werden Sie am meisten unter schnell gestrickten, nicht durchdachten neuen Gesetzen zu leiden haben.

#### **Jetzt das 4. Gebot:**

#### **4. Du sollst keinen Fall unterstellen, der sich nicht beweisen lässt!**

Das Gebot betrifft überwiegend das Strafrecht, das sowieso der Bereich ist, der am stärksten in der juristischen Diskussion steht. Auch hier ein Beispiel: Sie lesen häufig in der Presse von Raserei im Straßenverkehr mit tödlichem Ausgang. Zuletzt haben in Berlin Fälle Furore gemacht, in denen es um verabredete Rennen auf Stadtstraßen ging, bei denen völlig Unbeteiligte getötet worden. Das sind schlimme Straftaten, und sie werden geahndet. In der Öffentlichkeit werden aber sehr häufig Forderungen nach Verurteilung als Totschlag oder gar Mord erhoben. Lebenslang ist dann in aller Munde. Die Enttäuschung über Gerichte ist dann groß, wenn dann nicht immer, aber oft eine Verurteilung zu einer überschaubaren Strafe heraus-

kommt und von Delikten wie gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und fahrlässiger Tötung die Rede ist, die sich viel harmloser anhören als ein vorsätzliches Tötungsdelikt.

Sie müssen immer bedenken: Jeder Angeklagte hat das Recht, dass ihm nicht nur die Tat, sondern jedes einzelne Tatbestandsmerkmal, das für ihn erschwerend ist, nachgewiesen wird: Dazu gehört auch der Tötungs-vorsatz. Dieser Nachweis der subjektiven Seite ist mit das schwerste, was es im Prozess gibt. Kaum ein Täter wird sich bei einem illegalen Autorennen vor Beginn der Fahrt dazu äußern, ob er fahren würde, wenn er wüsste, dass ein Unbeteiligter getötet wird, oder ob er dies seinlassen würde. Da man selbst mit moderner Technik noch nicht Gedanken lesen kann, ist man auf Rückschlüsse aus Indizien angewiesen, hier sind die möglichen Ergebnisse selten eindeutig. In der weitaus meisten Zahl der Fälle bleibt es deshalb bei vermeintlich „laschen“ Verurteilungen. Wer den Rechtsstaat will, muss den Zweifels-satz und dessen Folgen akzeptieren.

**Jetzt das Gebot Nr. 5: Du sollst nicht glauben, dass persönliche Gründe die Triebfeder für Entscheidungen von Richtern sind!**

Der Eid, den Richterinnen und Richter schwören, beinhaltet, dass sie ohne Ansehung der Person und nur nach Recht und Gesetz ent-scheiden. Symbolisiert wird dies durch die Figur der Justitia, die Sie in vielen Gerichtsgebäuden finden: die Dame mit den verbundenen Augen, die entscheidet, ohne dass es ihr darauf ankommt, ob die Person, zu deren Gunsten sie entscheidet, ihr gefällt oder missfällt. Justitia ist eine Richterin, Der es egal ist, ob die Beteiligten dieselbe oder eine andere politische Auffassung hat als sie. Ihr ist es auch egal, ob sie in irgend-einer Weise zu derselben Gruppe gehören wie sie selbst – Stichwort: andere oder dieselbe politische Überzeugung oder Religion, Stellung als Vermieter oder Mieter, als Investor oder von Gentrifizierung Betroffene, als Autofahrerin oder Radfahrerin usw.

Ist ein solches Vertrauen in Richter, um das ich hier werbe, blauäugig? Ich bin sicher,

viele von Ihnen werden es denken. Doch ich bin nach 30 Jahren in der Justiz davon überzeugt, dass in Deutschland die Unabhängigkeit, und hier die innere Unabhängigkeit, der Richterinnen und Richter Realität ist – auch und vielleicht sogar besonders in den trichterlichen unteren Instanzen. Woraus schließe ich das? Meine richterliche Karriere hat mich zu weit über 90 % im Landgericht und im Kammergericht und in den Gerichtsverwaltungen in Bereiche geführt, in denen man als Richter nicht allein entscheidet. Ich habe feststellen können: In allen Beratungen wird durchweg juristisch argumentiert. Ich habe es nie erlebt, dass in irgendeiner Diskussion eine parteipolitische oder Interessengruppen-bezogene Argumentation eingeführt wurde. Jeder Richter der Tatinstanzen weiß, dass seine Entscheidungen bei einer solchen Argumentation, sei sie offen oder versteckt, bei den Gerichten, die dann zwangsläufig über das von einer Seite eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hätten, keinen Bestand haben würden. Und niemand arbeitet gerne für den Papierkorb.

Ich habe auch gesehen, dass zum Beispiel Richterinnen, die von der Presse in den „Verdacht“ gebracht wurden, immer mieterfeindlich zu entscheiden, selber Mieterinnen waren und durchaus Ärger mit ihren Vermietern hatten. Nehmen Sie auch meine Verwaltungsabteilung: Ich arbeite in ihr mit etwa 15 Richterinnen und Richtern zusammen. Bei den allermeisten habe ich überhaupt keine Ahnung, wie sie bei einer Wahl ihre Stimme geben. Mit manch anderen diskutiere ich das ein oder andere politische Thema beim Mittagessen oder beim Kaffee in der Kantine. Als fast 60-jähriger stellt man da nicht selten fest, dass man in einer Gruppe, in der deutlich mehr jüngere Kollegen sind, in der Minderheit ist. Wenn wir am Richtertisch sind, spielt das alles keine Rolle.

Gerade weil es das Ethos der Richterschaft ist, nicht politisch zu entscheiden, trifft es uns besonders, wenn der Vorwurf einer von Parteilichkeit beeinflussten Entscheidung nicht von den üblichen Querulanten, sondern von ernst zu nehmenden Personen erhoben wird. Ich sage es ehrlich: wir waren betroffen, als wir hörten, dass ein Richter, der hier an der FU Honorarprofessor werden sollte, dies nicht geworden ist,

weil einige in FU-Gremien ihm seine damalige Entscheidung als Richter am Arbeitsgericht Berlin in dem sogenannten Emily-Fall, in dem es um eine Kündigung einer Arbeitnehmerin wegen einer Pfandbon-Unterschlagung von geringem Wert ging, persönlich übel genommen hatten. Sie können davon ausgehen: Keinem Richter fällt es leicht, eine Kündigung wegen einer, was den objektiven Wert betrifft: Kleinigkeit von einigen wenigen Euros – für gerechtfertigt zu erachten. Auch hier können Sie aber davon ausgehen: Der Richter hat so entschieden, wie er es rechtlich, nicht gefühlsmäßig, nicht politisch für geboten hielt. Dass das keine fernliegende Entscheidung war, die an seinen juristischen Fähigkeiten zweifeln ließ, zeigt sich daran, dass das Landesarbeitsgericht sie gehalten hatte und das Bundesarbeitsgericht zu der Aufhebung nur kam, indem es seine eigene Entscheidungspraxis, die in dem sogenannten „Bienenstichfall“ angelegt war, aufgeben bzw. stark modifizieren musste.

Wenn ich jetzt meine fünf Gebote beieinander habe, bin ich Ihnen noch schuldig zu erläutern, was Sie davon haben, wenn Sie sie einhalten. An das Ende Ihrer theoretischen Ausbildung an der Uni wird sich bald der Eintritt in die Praxis anschließen. Danach werden Sie dauerhaft in einen juristischen Beruf einsteigen, nicht wenige von ihnen als Richterin oder als Richter. Für diese juristische Arbeit brauchen Sie bzw. brauchen wir, denn wir werden mit dem Eintritt von Ihnen in die Praxis alle Teil der einen juristischen Familie sein, eines ganz unerlässlich: Wir müssen der nichtjuristischen Öffentlichkeit vermitteln, dass die Entscheidungsprozesse, an denen wir als Juristen beteiligt sind, nicht nach dem Muster eines politischen Kampfes, sondern juristisch – eben nach geltendem Recht und Gesetz – ablaufen. Das schließt nicht aus, dass wir auch innerhalb derselben Familie unterschiedliche Rollen haben, uns kritisieren, durchaus heftig und engagiert aber – und dem sollte mein Vor-trag dienen - in angemessener und ethischer Weise!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und ich freue mich, die oder den einen von Ihnen alsbald in der juristischen Praxis wieder zu sehen, vielleicht auch im Referendariat beim Kammergericht!